



Nachtrag Nr. 1

RWB Special Market GmbH & Co.

Asia III

geschlossene Investment-KG

Stand: 03.03.2015

**Nachtrag Nr. 1
gemäß § 316 Abs. 5 KAGB
(Stand: 03.03.2015)**

**zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 22.07.2014
betreffend das öffentliche Angebot zum Erwerb von (mittelbaren) Kommanditbeteiligungen
an der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG.**

Nach § 305 Abs. 8 KAGB können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb eines Anteils an der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH, Niederlassung Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Telefax: 089/666694-20, E-Mail-Adresse: widerruf@dmk.rwb-ag.de, zu erklären; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung.

Die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG gibt zum Verkaufsprospekt mit dem Aufstellungsdatum 22.07.2014 folgende Veränderung in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 03.03.2015 bekannt:

Vertrieb in Österreich

Seite 6, letzter Absatz (Kapitel A.):

„Die Fondsgesellschaft wird in Deutschland und Österreich vertrieben. Der Vertrieb in Österreich darf nur an qualifizierte Privatkunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 42 AIFMG Österreich vorgenommen werden, für die u. a. eine Mindestzeichnungssumme von 100.000 EUR verpflichtend ist.“ Diese Angabe ersetzt Satz 3 des vorbezeichneten Absatzes und fügt dem Absatz einen zusätzlichen Satz 4 ein.

Erteilung der Genehmigung als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

Seite 13, rechte Spalte, Absatz 2 (Kapitel I.):

„Der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist mit Schreiben vom 29.10.2014 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß den §§ 20 und 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt worden.“ Diese Angabe wird dem vorbezeichneten Absatz angefügt.

Im Übrigen sind sämtliche Verkaufsprospektangaben gegenstandslos, in denen auf die noch nicht erteilte Geschäftserlaubnis der KVG Bezug genommen wird. Damit sind insbesondere der Hinweis auf Seite 4 des Verkaufsprospekts auf die fehlende Geschäftserlaubnis der KVG, Absatz 4, rechte Spalte auf Seite 27 des Verkaufsprospekts und Absatz 2, linke Spalte auf Seite 35 des Verkaufsprospekts gegenstandslos.

Neues Vorstandsmitglied

Seite 14, rechte Spalte, Absatz 3 (Kapitel I.):

„Der Vorstand besteht aus Herrn Horst Güdel, Herrn Norman Lemke und Herrn Christian Menhofer, alle geschäftsmässig im Keltenring 5, 82041 Oberhaching. Herr Christian Menhofer ist hierbei mit Wirkung zum 01.10.2014 als neues Vorstandsmitglied der KVG bestellt worden.“ Diese Angabe ersetzt die entsprechende Passage auf Seite 14 des Verkaufsprospekts.

Seite 14, rechte Spalte, Absatz 4 (Kapitel I.):

„Herr Christian Menhofer ist weiterhin Geschäftsführer der Dienstleistungsgesellschaft RWB KundenServiceCenter GmbH“. Dieser Satz wird dem vorbezeichneten Absatz angefügt.

Seite 54 oben, Schaubild, hier: RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, (Kapitel Q.):

„Vorstand: Horst Güdel, Norman Lemke, Christian Menhofer.“ Die vorbezeichnete Ausführung ersetzt die entsprechende Passage im Verkaufsprospekt.

Seite 59 oben, Schaubild „Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) der Fondsgesellschaft“ (Kapitel T. I. 4.):

Geschäftsführer: „Horst Güdel, Norman Lemke, Christian Menhofer.“ Diese Änderung ersetzt die entsprechende Passage auf Seite 59 des Verkaufsprospekts.

Im Übrigen sind alle Prospektangaben, die den Vorstand der KVG behandeln, um Herrn Christian Menhofer zu ergänzen.

Aktualisierung der aufgelegten AIF

Seite 15, Absatz 3, (Kapitel I.):

„Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat seit ihrer Gründung in 2005 bis zur Prospektaufstellung, einschließlich des vorliegenden Beteiligungsangebots, bereits 27 RWB Private Capital Fonds öffentlich in Deutschland und teilweise auch in Österreich emittiert und verwaltet neben der Fondsgesellschaft die aus folgender Liste ersichtlichen 32 Fondsgesellschaften (das heißt: AIF im Sinne des § 1 Kapitalanlagegesetzbuchs) mit einem insgesamt von Anlegern gezeichneten Kapital in Höhe von ca. 1,7 Mrd. EUR (Stand: 30.11.2014).“ Diese Angaben ersetzen die entsprechenden Angaben auf Seite 15 des Verkaufsprospekts.

Seite 16, Liste der verwalteten Fondsgesellschaften, Global Market Fonds, unten (Kapitel I.):

„6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG; 6. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG“. Die auf Seite 16 dargestellte Übersicht wird im oberen Teil Global Market Fonds um die beiden vorgenannten Fondsgesellschaften als laufende Nr. 16 bzw. 17 ergänzt. Die Nummerierung der Special Market Fonds im unteren Teil der Tabelle verschiebt sich entsprechend.

Risikohinweis

Seite 40, linke Spalte; Absatz 2 (Kapitel M. II.):

„Weiterhin kann sich in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 GmbHG eine Haftung der (mittelbaren und unmittelbaren) Kommanditisten ergeben, wenn entgegen den Vorgaben der vorgenannten Vorschriften Auszahlungen aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft vorgenommen werden.“ Diese Ausführungen werden dem vorbezeichneten Absatz 2 als neuer Absatz angefügt.

Übernahme der Verwahrstellentätigkeit

Seite 41, linke Spalte, Absatz 6 (Kapitel N. III. 2.):

„Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit der Übernahme der Verwahrstellentätigkeit gemäß den §§ 80 ff. KAGB beauftragt.“ Diese Ausführung ersetzt die entsprechende Passage im Prospekt.

Regeln für die Vermögensbewertung

Seite 52, linke Spalte, Absatz 2, Satz 3 (Kapitel P.):

„Als verlässliche Informationsquelle für den NAV eines Zielfonds wird dieser grundsätzlich aus bereitgestellten Quartals- und Jahresabschlüssen abgeleitet, soweit solche verfügbar und in einem vertretbaren Rahmen als aktuell angesehen werden können.“ Diese Ausführung ersetzt die entsprechende Passage im Verkaufsprospekt.

Seite 52, linke Spalte, Absatz 5 (Kapitel P. II.):

„Soweit von dem Zielfonds ein testierter Jahresabschluss vorliegt, der im Zeitpunkt des Investments in den Zielfonds nicht älter als drei Monate ist, kann das Bewertungsgutachten an diesen testierten Jahresabschluss des Zielfonds anknüpfen. Für die Fallkonstellation, dass in einen Zielfonds mit bereits erfolgter Investition investiert wird, für den aber kein solch aktuell testierter Jahresabschluss verfügbar ist, müssen dem externen Bewerter ausreichend aussagekräftige Daten und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihm eine aktuelle Bewertung bzw. eine Fortschreibung des testierten Jahresabschlusses ermöglichen, wenn ein solcher bereits erstellt worden war.“ Diese Ausführung ersetzt den entsprechenden Absatz im Verkaufsprospekt.

Seite 52, rechte Spalte, Absatz 2 (Kapitel P. II.):

„In den Fallkonstellationen, in denen der potenzielle Zielfonds selbst noch keine Investition getätigt hat und mithin nur eine gesellschaftsrechtliche Hülle darstellt, kann lediglich eine Erklärung des Inhalts erstellt werden, dass der dem beitretenden AIF rechtlich zuzuordnende Anteil am Zielfonds den Wert von Null aufweist („Negativerklärung“).“ Diese Ausführung ersetzt den entsprechenden Absatz im Verkaufsprospekt.

Seite 52, rechte Spalte, Absatz 3 (Kapitel P. II.):

„Nur in den Fällen, in denen das Investment in eine Zweckgesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung das eigentliche Investment darstellt, insbesondere weil die Zweckgesellschaft schon in andere Zielfonds investiert hat, ist eine Bewertung vor der Investition in die Zweckgesellschaft erforderlich“. Diese Ausführung wird dem bezeichneten Absatz angefügt.

Seite 52 f., rechte Spalte, Absatz 5 (Kapitel P. III.):

„Der NAV eines Zielfonds wird zu diesem Zweck regelmäßig aus den Berichten der jeweiligen Zielfonds entnommen. Die hieraus resultierende Anforderung an periodisch verfügbare Berichte der Zielfonds ist in den jeweiligen Rahmenverträgen mit den Zielfonds festzuhalten. Auf Basis des NAV auf Zielfondsebene ist dann grundsätzlich der auf die Fondsgesellschaft entfallende Anteil an diesem Fondsvermögen anhand des gezeichneten Anteils der Fondsgesellschaft an dem Zielfonds zu ermitteln. Die im Rahmen der laufenden Bewertung ermittelten Verkehrswerte der Zielfondsbeteiligungen sollen dann Eingang in die durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresberichte der einzelnen Dachfonds finden. Der Berichtsstichtag der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Zielfondsberichte, aus denen die NAV-Werte der Zielfonds grundsätzlich entnommen werden, wird jedoch aus terminlichen Gründen oftmals vor dem Bewertungsstichtag der KVG liegen. Die KVG stützt ihre laufende Bewertung dann hilfsweise auf die jeweils letzten zum Bewertungsstichtag verfügbaren Berichte der Zielfonds. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens ist jeweils der im Bericht eines Zielfonds ausgewiesene NAV-Wert. Dieser NAV wird, sofern er aus einem nicht auf den Bewertungsstichtag lautenden Bericht entnommen wurde, bis zum Bewertungsstichtag um alle zwischenzeitlich erfolgten und zahlungswirksamen Transaktionen zwischen dem jeweils investierten AIF und dem Zielfonds fortgeschrieben. Bei ausreichenden Hinweisen auf die Notwendigkeit einer Anpassung der durch die KVG ermittelten NAV-Werte werden diese modifiziert und der Vorgang dokumentiert.

Die Bestimmung, ob eine Anpassung notwendig ist, erfolgt dabei einzelfallbezogen durch das Risikomanagement und basiert sowohl auf Erfahrungswerten der KVG bzgl. eines einzelnen Zielfondsmanagers bzw. auf aktuellen Informationen des Portfoliomanagements zu einzelnen Zielfonds als auch auf Basis von Informationen, welche für die KVG durch ständige Private Equity Marktbeobachtungen und wirtschaftliche Analysen zugänglich sind. Investitionen in börsennotierte Private Equity Fonds sind zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, vor Ende des Handelstags zu bewerten. Solche Investitionen stellen jedoch den Ausnahmefall dar.“ Diese Ausführung ersetzt den kompletten vorbezeichneten Absatz auf Seite 52 f. des Verkaufsprospekts.

RWB KundenServiceCenter GmbH

S. 54, Kapitel Q., Schaubild RWB Group AG:

Das Unternehmen RWB KundenServiceCenter GmbH wurde in den Konzern der RWB Group AG eingefügt. Die RWB Group AG ist zu 100 % an der RWB KundenServiceCenter GmbH beteiligt. Geschäftsführer dieses Unternehmens sind Herr Norman Lemke und Herr Christian Menhofer. Das Schaubild auf Seite 54 wird um diese Informationen erweitert.

S. 56 (Kapitel R. II.):

„1. Beratungsvertrag“

Diese Überschrift wird vor dem ersten Satz des Kapitels eingefügt. Sodann werden dem Kapitel folgende Ausführungen neu angefügt:

„2. Geschäftsbesorgungsvertrag“

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat den folgenden Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen:

Dienstleistungsunternehmen	RWB KundenServiceCenter GmbH
Vertragliche Pflichten, Aufgaben	Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Anlegern Alternativer Investmentfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft
Vergütung, Fälligkeit	Ein Anteil, der erfolgsunabhängig und in Form eines Pauschbetrags für alle Dienstleistungen und in Bezug auf alle von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fondsgesellschaften gezahlt wird
Haftung	Beschränkt gemäß den gesetzlichen Vorschriften
Vertragsdatum	19.12.2014
Laufzeit, Kündigung	Auf unbestimmte Zeit Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende
Besonderheit	Die RWB KundenServiceCenter GmbH wird vergleichbare Tätigkeiten auch bzgl. anderer Finanzprodukte erbringen, die über Gesellschaften der RWB Gruppe vertrieben werden.

Besondere Informationen für Anleger in Österreich

S. 92 ff.:

Dem Verkaufsprospekt wird folgendes neues Kapitel Y. mit der Überschrift „**Besondere Informationen für Anleger in Österreich**“ angefügt:

I. Profil des typischen Anlegers in Österreich

In Österreich darf die vorliegende Beteiligung nur an qualifizierte Privatanleger im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 42 AIFMG (AT) oder an professionelle Anleger nach § 2 Abs. 1 Nr. 33 AIFMG (AT) vertrieben werden. Ein qualifizierter Privatkunde im Sinne dieser Vorschrift ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass er sich verpflichtet, mindestens 100.000 EUR in die Fondsgesellschaft zu investieren, der über unbelastete Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als 500.000 EUR verfügt und bei dem qualifizierte Kenntnisse bezüglich von Geldanlagen vorliegen. Professioneller Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.

II. Ausgabe von Anteilen, getroffene Maßnahmen bzgl. der Zahlung an die Anleger, Veröffentlichungen

Die Beitritts- und sonstige Erklärungen der Anleger können in Österreich auch bei der RWB PrivateCapital (Austria) GmbH, Grabenweg 64, 6020 Innsbruck eingereicht werden. Die Zahlung an die Anleger mit Wohnsitz in Österreich wird ebenfalls durch die Verwahrstelle CACEIS Bank Deutschland GmbH kontrolliert. Die Anleger mit Wohnsitz in Österreich erfüllen ihre Zahlungsverpflichtungen ebenfalls über das in Kapitel H. II. dieses Verkaufsprospekts angegebene Einzahlungskonto.

Anleger in Österreich können den Jahresbericht – unbeschadet der Bezugsmöglichkeit über den Sitz der KVG – auch bei der RWB PrivateCapital (Austria) GmbH, Grabenweg 64, 6020 Innsbruck, anfordern. Dies gilt auch für sämtliche weitere Anlegerinformationen.

III. Rücktrittsrechte

Dem Anleger kann – soweit österreichisches Recht Anwendung findet – je nach Lebenssachverhalt ein Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG (für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz) oder ein Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG (Haustürgeschäft) zustehen. Weiterhin kann dem Anleger ein Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG (Rücktrittsrecht wegen Nichteintritts „maßgeblicher Umstände“) zustehen.

IV. Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Deutschland, Kapitalmarktaufsicht

Die Vollstreckung und Anerkennung von österreichischen Urteilen in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (und umgekehrt) ist über die EuGVVO Nr. 1215/2012 und das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführungsverordnung der europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (AVAG) sichergestellt.

Nach § 18 EuGVVO Nr. 1215/2012 kann ein Verbraucher eine Klage sowohl in Österreich als auch in Deutschland erheben. In Deutschland ist der Gerichtsstand München, soweit dies zulässig vereinbart werden kann oder aus Rechtsvorschriften folgt. Für Klagen des Verbrauchers in Österreich gelten die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Zivilprozessrechts, d. h. die Vorschriften der §§ 49 ff. Jurisdiktionsnorm-AT. Im Übrigen gelten die allgemeinen rechtlichen Vorgaben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt beaufsichtigt.

V. Kurzangabe über die für Anleger aus Österreich bedeutsamen Steuervorschriften

In diesem Abschnitt werden allgemeine Vorschriften über die Besteuerung von Einkünften in Österreich ansässiger und unbeschränkt steuerpflichtiger Anleger, die nicht z. B. aufgrund eines Wohnsitzes in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland unterliegen, aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft zusammengefasst. Die Angaben beruhen auf den im Zeitpunkt des Datums der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts geltenden steuerlichen Bestimmungen. Eine Änderung der Steuervorschriften (auch rückwirkend) und deren Anwendung durch die Steuerbehörden kann nicht ausgeschlossen werden.

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf umfassende Behandlung aller steuerlichen Aspekte, die für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich der Beteiligung von Bedeutung sein können, und geht insbesondere nicht auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ein. Es wird jedem Anleger empfohlen, gegebenenfalls eigene steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ausschlaggebend für eine Anlageentscheidung sollten die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Beteiligungskonzepts und die individuellen Möglichkeiten eines strukturierten, portfolioorientierten Vermögensaufbaus sein. Steuerliche Aspekte sollten bei Kapitalanlagen in Private Equity für die Anlageentscheidung nicht ausschlaggebend sein. Die Fondsgesellschaft stellt dem Anleger mit dieser Beteiligung keine Steuervorteile in Aussicht. Sinn und Zweck des betriebenen Aufbaus eines mittelbaren Portfolios aus Zielfonds der Anlageklasse Private Equity ist die Mehrung des investierten Kapitals des Anlegers. Bei der nachfolgenden Darstellung wird davon ausgegangen, dass in Österreich ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen als Anleger ihre Anteile an der Fondsgesellschaft in ihrem Privatvermögen halten.

1. Rechtslage in Österreich

Die nachfolgende Beurteilung beruht auf der in Rechtsauskünften des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen zum Ausdruck kommenden Auffassung, dass die Besteuerung in Österreich der dem österreichischen Investor zuzurechnenden Einkünfte der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG aus zwischenstaatlichen Gründen (Doppelbesteuerungsabkommen) nicht mehr ausgeschlossen ist, da infolge abkommensrechtlicher Unwirksamkeit der gewerblichen Prägung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass seitens Deutschland ein Anspruch auf Steuerfreistellung bei Einkünften aus einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden und gewerblich geprägten deutschen Kommanditgesellschaft in Anspruch genommen werden kann (EAS 3308, EAS 3265, EAS 3256). Diese Auffassung teilt mittlerweile auch die deutsche Steuerverwaltung, wie sich aus dem Schreiben betreffend der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf Personengesellschaften vom 26. September 2014 (BMF IV B 5 – S 1200/09/10003) ergibt.

a) Einkommenssteuer

aa) Ebene der Fondsgesellschaft

Die RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG erzielt als vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. sonstige Einkünfte.

Neben laufenden Zinserträgen aus der Anlage liquider Mittel auf Ebene der Fondsgesellschaft sind daher bei der Ermittlung der steuerlichen Einkünfte insbesondere Ertragsbestandteile aus unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an internationalen Private Equity Zielfonds zu erwarten.

Aus österreichischer Sicht ist davon auszugehen, dass die Fondsgesellschaft ein steuerlich transparent zu behandelnder Alternative Investment Fund („AIF“) i.S.d. § 188 InvFG ist. Ein AIF ist demnach jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der sich von einer Reihe von Investoren Kapital beschafft, um es einer bestimmten Anlagestrategie entsprechend zugunsten dieser Anleger zu investieren. Erfasst werden Fonds jeder Rechtsform und Struktur (offen oder geschlossen) und unabhängig von ihrem Anlagefokus, weshalb hierunter u. a. Private Equity-, Hedge- oder Infrastrukturfonds etc. gleichermaßen fallen.

Daraus ergibt sich, dass die Veranlagung aus steuerlicher Sicht als ausländischer Kapitalanlagefonds anzusehen ist. Gemäß § 188 Abs. 1 InvFG gelten als ausländische Kapitalanlagefonds insbesondere

- OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist,
- AIF i.S.d. AIFMG (Herkunftsmitgliedstaat ist nicht Österreich und ausgenommen AIF in Immobilien), und
- jeder einem ausländischen Recht unterstehenden Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter einen der zuvor genannten Punkte fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG 1988 ist;
 - der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Der ausländische Kapitalanlagefonds gilt selbst nicht als Steuersubjekt, die Besteuerung erfolgt beim Investor selbst. Dabei knüpft § 186 Abs. 1 InvFG die Besteuerung an die ausgeschütteten Erträge aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Ausgeschüttete Erträge eines Kapitalanlagefonds aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG sind grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung oder werden nicht sämtliche dieser Erträge ausgeschüttet, gelten sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG sowie 60 % des positiven Saldos aus Einkünften i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG (realisierte Substanzgewinne) als ausgeschüttet („ausschüttungsgleiche Erträge“). Werden bereits als ausgeschüttet behandelte Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, so ist diese Ausschüttung steuerfrei.

Bei Dachfonds kommt es zu einem „Mehrfachdurchgriff“. D.h. die ausschüttungsgleichen Erträge des Zielfonds sind auf Dachfondsebene und damit letztlich auf Ebene des Anlegers zu erfassen.

Ergibt sich innerhalb der Fondsgesellschaft aus den Einkünften nach § 27 EStG nach Abzug der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen ein Verlust, so ist dieser innerhalb der Fondsgesellschaft in den Folgejahren mit Einkünften gem. § 27 EStG (vorrangig mit Substanzgewinnen gemäß § 27 Abs. 3 und 4 EStG) zu verrechnen. Eine Zurechnung dieser Verluste beim Anleger erfolgt nicht.

Die Höhe der steuerpflichtigen Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge sind vom steuerlichen Vertreter der Meldestelle – der österreichischen Kontrollbank („OeKB“) – zu melden. Erfolgt keine Meldung, so erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aufgrund einer pauschalen Schätzung der Bemessungsgrundlage. Es steht dem Anleger jedoch frei, selbst die tatsächlichen steuerlichen Erträge des Investmentfonds nachzuweisen.

bb) Ebene der Gesellschafter (Anleger)

Für die anteilig dem in Österreich ansässigen Anleger zuzurechnenden Einkünfte der Fondsgesellschaft, für welche Österreich das Besteuerungsrecht zusteht, ist eine Beurteilung nach österreichischem Ertragssteuerrecht vorzunehmen und die ihm zuzurechnenden Einkünfte sind nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz zu ermitteln.

Nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz steuerpflichtige Einkünfte unterliegen dem progressiven Steuertarif mit einem Höchststeuersatz von 50 % für Einkünfte über 60.000 EUR, soweit es sich nicht um a) Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, die dem Sondersteuersatz i.H.v. 25 % oder b) um Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die der Immobilienertragsteuer i.H.v. 25 % unterliegen. In beiden Fällen kann der Steuerpflichtige auch einen Antrag auf Regelbesteuerung zum Tarifsteuersatz stellen. Es ist daher – mit einigen Ausnahmen – die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf Kapitaleinkünfte, unabhängig davon, ob im Abzugsweg oder im Zuge der Veranlagung erhoben, vorgesehen. Mit dem besonderen Steuersatz besteuerte Einkünfte sind weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte, noch beim Einkommen zu berücksichtigen. Es führt daher die Besteuerung mit 25 % – unabhängig von der Erhebungsform – zu einer Abgeltungswirkung (§ 27a Abs. 1 EStG).

Daraus folgt, dass nur solche Kapitaleinkünfte dem progressiven Steuertarif unterliegen, die unter eine der (Privat-)Einkunftsarten des österreichischen Einkommensteuergesetzes 1988 fallen (insbesondere Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt) und nicht der Besteuerung zum Sondersteuersatz von 25 % unterliegen.

§ 27 EStG („Einkünfte aus Kapitalvermögen“) umfasst drei Tatbestände:

- In § 27 Abs. 2 EStG werden die Früchte aus Finanzvermögen als „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ erfasst.
- § 27 Abs. 3 EStG erfasst Substanzgewinne aus Finanzvermögen unabhängig von der Behaltdauer oder Beteiligungshöhe. Unter dem Oberbegriff „realisierte Wertsteigerungen“ sollen positive wie negative Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und der sonstigen Abschtung erfasst werden.
- Durch § 27 Abs. 4 EStG werden Einkünfte aus Derivaten besteuert. Der Ausdruck Derivate umfasst sämtliche Termingeschäfte (also Optionen, Futures, Forwards, Swaps, usw.), sowie andere derivative Finanzinstrumente – und zwar unabhängig davon, ob deren Underlying Finanzvermögen, Rohstoffe oder z. B. sonstige Wirtschaftsgüter darstellt. Damit werden auch sämtliche Arten von Zertifikaten (z. B. Indezertifikate) als sonstige derivative Finanzinstrumente erfasst.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen generell und unabhängig von der Erhebungsform (Steuerabzug oder Veranlagung) gemäß § 27 a EStG einem Steuersatz von 25 % mit Endbesteuerungswirkung (daher keine Progressionsbesteuerung). Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt und Einkünfte aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, ohne öffentliches Angebot und nicht verbrieften Derivaten (sofern kein freiwilliger Steuerabzug durch die depotführende Stelle erfolgt) unterliegen dem progressiven Steuertarif.

Ein Verlustausgleich ist nur eingeschränkt möglich:

- Realisierte Wertverluste sowie Verluste aus Derivaten dürfen nicht gegen Zinserträge aus Geldanlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen aus Privatstiftungen gemäß § 27 Abs. 5 Ziff. 7 EStG ausgeglichen werden.
- Verluste im Zusammenhang mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG (25 %) unterliegen, dürfen nur mit anderen Kapitaleinkünften, die ebenfalls dem besonderen Steuersatz nach § 27a EStG unterliegen, ausgeglichen werden.
- Ergibt sich nach Verlustverrechnung ein negativer Saldo („Verlustüberhang“), so kann dieser nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Ebenso kann ein derartiger Verlust weder vor- noch rückgetragen werden.

Die Regelungen über den Verlustausgleich gelten auch, wenn der Steuerpflichtige die Regelbesteuerungsoption in Anspruch nimmt.

Aus der vorliegenden Beteiligung werden in der Regel keine Verluste zugewiesen. Einkünfte aus der Beteiligung können aber nach den oben angeführten Regelungen mit Verlusten aus Kapitalanlagen, die dem 25 %igen Steuersatz unterliegen, ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der in Österreich steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden dürfen, soweit sie mit Kapitaleinkünften, auf die der besondere 25 %ige Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Als Einkünfte i.S.d. § 27 EStG gelten auch Einkünfte aus einem Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds.

Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die konkrete Veranlagung als AIF den Begriff eines Anteils an einem ausländischen Kapitalanlagefonds i.S.d. § 188 InvFG erfüllt.

In einem solchen Fall knüpft § 186 Abs. 1 InvFG die Besteuerung an die ausgeschütteten Erträge aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung im Sinne dieser Bestimmung oder werden nicht sämtliche dieser Erträge ausgeschüttet, gelten sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG sowie 60% des positiven Saldos aus Einkünften i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG als ausgeschüttet („ausschüttungsgleiche Erträge“). Im Gegensatz dazu sind ausgeschüttete Erträge eines Kapitalanlagefonds aus Einkünften i.S.d. § 27 EStG in voller Höhe steuerpflichtig. Werden bereits als ausgeschüttet behandelte Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, so ist diese Ausschüttung hingegen steuerfrei (§ 186 Abs. 2 Ziff. 1 letzter Satz InvFG).

Auch sonstige Einkünfte, die ein AIF neben Einkünften aus Kapitalvermögen erzielt, sind bei tatsächlicher Ausschüttung bzw. als ausschüttungsgleicher Ertrag zur Gänze steuerpflichtig (zum progressiven Steuertarif, sofern kein Anwendungsfall der Immobilienertragsteuer vorliegt). Auf Erträge, die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne im Sinne des Immobilieninvestmentfondsgesetzes darstellen, ist § 40 ImmInvFG sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt keine Meldung an die OeKB betreffend der Ausschüttung, ist die Ausschüttung zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Jahresmeldung der ausschüttungsgleichen Erträge bei der OeKB und weist der Anleger die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge nicht nach, sind die ausschüttungsgleichen Erträge zwingend nach der in § 186 Abs. 2 Ziff. 3 InvFG vorgegebenen Schätzmethode zu ermitteln. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

Zunächst sind 90% des Differenzbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rechenwert/Rücknahmepreis zu ermitteln. Danach sind 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rechenwerts/Rücknahmepreises zu errechnen. Der jeweils höhere der beiden Beträge ist maßgebend. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, die ausschüttungsgleichen Erträge selbst nachzuweisen („Selbstnachweis“). Die Fondsgesellschaft wird den Anlegern die Daten für diesen Selbstnachweis zur Verfügung stellen.

Durch § 27 Abs. 3 EStG kommt es (für Fondsanteile, die ab dem 01.01.2011 erworben und nach dem 31.03.2012 veräußert werden) zu einer allgemeinen steuerlichen Erfassung eingetretener Wertsteigerungen. Bemessungsgrundlage im Falle der Veräußerung ist gemäß § 27a Abs. 3 Ziff. 2 lit. a) EStG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Werden bereits angefallene Erträge mitveräußert bzw. erworben, erhöhen diese jeweils den Veräußerungserlös bzw. die Anschaffungskosten. Der Ausgabeaufschlag stellt Anschaffungsnebenkosten dar und ist daher im außerbetrieblichen Bereich bei der Veräußerung nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich von Anteilsscheinen an Fonds besteht die Besonderheit, dass thesaurierte Erträge nicht nur den Anteilswert erhöhen, sondern beim Anleger in Form von ausschüttungsgleichen Erträgen zumindest teilweise bereits steuerlich erfasst werden. Zur Vermeidung der doppelten steuerlichen Erfassung derselben Wertsteigerung sieht § 186 Abs. 3 InvFG vor, dass ausschüttungsgleiche Erträge beim Anleger die Anschaffungskosten des Anteilscheins i.S.d. § 27a Abs. 3 Ziff. 2 EStG erhöhen, wodurch eine später realisierte Wertsteigerung bei Veräußerung des Anteilscheins entsprechend verringert wird.

Werden als ausgeschüttet geltende Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, vermindern sie die Anschaffungskosten des Anteilscheins. Insofern eine Ausschüttung nicht aus thesaurierten Erträgen, sondern aus der Substanz des Fonds stammt, ist systemkonform ebenfalls eine Verminderung der Anschaffungskosten des Anteilscheins im Ausmaß der Substanzausschüttung vorzunehmen (§ 186 Abs. 3 InvFG). Eine Substanzausschüttung ist jedoch nur dann möglich, wenn zuvor alle steuerpflichtigen Erträge ausgeschüttet wurden.

Veranlagungspflicht

Der unbeschränkt steuerpflichtige Anleger hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr u. a. abzugeben, wenn

- er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird, oder
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind 11.000 EUR überstiegen hat, oder
- das Einkommen, in dem lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und bestimmte Voraussetzungen (§ 41 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 6, oder 7 EStG) erfüllt sind, 12.000 EUR überstiegen hat, oder
- Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27a Abs. 1 EStG vorliegen, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, es sei denn, eine Regelbesteuerung nach § 27a Abs. 5 EStG ergäbe keine Steuerpflicht.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zu versteuern sind, sind unabhängig davon zu erklären, ob auch tarifsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen.

Bei Nichtvorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. inländischen depotführenden Stelle wird keine KEST-Pflicht zum Tragen kommen, sondern werden die Einkünfte nach Maßgabe der zuvor angeführten Kriterien in die Steuererklärung aufzunehmen (Steuersatz 25 %, allenfalls Regelbesteuerungsantrag) sein.

Die Abgabenklärung für das vergangene Kalenderjahr ist unter Ausweis der im vergangenen Kalenderjahr zugeflossenen bzw. als zugeflossen geltenden Einkünfte seitens des österreichischen Anlegers bis Ende des Monats April des Folgejahres einzureichen. Erfolgt die Übermittlung an das Finanzamt in qualifizierter elektronischer Form (FinanzOnline), so ist die Abgabenklärung bis Ende des Monats Juni des Folgejahres einzureichen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ist der Steuerpflichtige durch einen steuerlichen Vertreter vertreten, so ist eine Fristerstreckung i.d.R. auch über die für diesen steuerlichen Vertreter geltende Fristverlängerungsregelung möglich (i.d.R. bis spätestens Ende März bzw. Ende April des zweitfolgenden Kalenderjahres).

Meldepflicht von Schenkungen

Mit dem Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) sind im Zusammenhang mit unentgeltlichen Vermögensübertragungen mit Wirkung ab 01.08.2008 insbesondere folgende steuerliche Änderungen erfolgt:

- Es entfällt die Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- die Schenkung bestimmter Vermögenswerte (Sparbücher, Aktien, Betriebe etc.) muss ab einer gewissen Betragsgrenze dem Finanzamt gemeldet werden.

Anzeigepflicht besteht für Schenkungen unter Lebenden (also nicht für Schenkungen auf den Todesfall) und für Zweckzuwendungen unter Lebenden (Zuwendungen unter einer bestimmten Auflage oder einer vertraglich vereinbarten Leistung zugunsten eines bestimmten Zwecks), insbesondere auch für Anteile an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und an Personengesellschaften (OG, KG) oder Investmentfonds.

Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn der Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Geschenkgeber (bzw. Zuwendender oder Beschwerter) zum Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz (auch Zweitwohnsitz ist ausreichend) oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, muss der Sitz oder die Geschäftsleitung in Österreich sein.

Befreit von der Meldepflicht sind Erwerbe zwischen Angehörigen bis zu einem gemeinen Wert von 50.000 EUR.

Der Angehörigenbegriff richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und umfasst neben Eltern, Ehegatten und Kindern u. a. auch Großeltern, Urgroßeltern, Enkel, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Stiefkinder, Stiefgroßeltern, Stiefonkel, Stief-tanten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Verschwägerter, Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) sowie deren Kinder. Nicht unter diesen Angehörigenbegriff fallen unter anderem die Eltern eines Lebensgefährten oder der Ehepartner einer Schwägerin bzw. die Ehepartnerin eines Schwagers. Unentgeltliche Erwerbe eines Angehörigen von demselben Angehörigen innerhalb eines Jahres (seit dem letzten Erwerb) sind nur dann von der Anzeigepflicht befreit, wenn die Summe der gemeinen Werte all dieser Erwerbe 50.000 EUR nicht übersteigt.

Weiter sind Erwerbe zwischen anderen Personen bis zu einem gemeinen Wert von 15.000 EUR befreit. Unentgeltliche Erwerbe einer Person von derselben Person innerhalb von fünf Jahren ab dem letzten Erwerb sind nur von der Anzeigepflicht befreit, wenn die Summe der gemeinen Werte all dieser Erwerbe 15.000 EUR nicht übersteigt.

Nach Überschreiten der Freigrenzen müssen auch alle weiteren Zuwendungen innerhalb des Beobachtungszeitraums an dieselbe Person angezeigt werden. Eine Ausnahme davon besteht jedoch – neben den von vornherein nicht meldepflichtigen Grundstücksschenkungen – für übliche Gelegenheitsgeschenke (Geschenke für Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Sponsion, Muttertag, Matura, etc.) soweit der gemeine Wert 1.000 EUR nicht übersteigt. Ohne Wertgrenze von der Meldepflicht befreit ist Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Erwerber und Geschenkgeber (Zuwendender, Beschwerter) sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder zur Erstattung der Anzeige beauftragt wurden, sind zur ungeteilten Hand zur Anzeige verpflichtet. Sobald ein Verpflichteter Anzeige erstattet hat, entfällt die Anzeigepflicht der anderen.

Die Anzeige hat innerhalb von drei Monaten ab dem Erwerb zu erfolgen. In der Anzeige ist stets der gemeine Wert (§ 10 BewG) der Zuwendung anzugeben. Gemeine Werte sind stets geschätzte Werte. Maßgebend sind die wertrelevanten Verhältnisse im Zeitpunkt der Schenkung. Bei Wertpapieren (z. B. Aktien, Anleihen) sind die Kurswerte anzugeben. Für Anteile ohne Kurswert gilt § 13 Abs. 2 BewG (Ableitung gemeiner Werte aus Verkäufen bzw. Schätzung unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der AG oder der GmbH).

Unterbleibt entgegen einer Meldeverpflichtung die Anzeige, gilt eine Beweislastumkehr. Der oder die Abgabepflichtige muss in einem solchen Fall den Nachweis erbringen, dass tatsächlich keine Schenkung erfolgt ist. Wird eine Schenkung vorsätzlich nicht angezeigt, kann als Sanktion außerdem eine Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des Werts des geschenkten Vermögens verhängt werden.

Aus Anlass des Auslaufens der österreichischen Erbschafts- und Schenkungsteuer mit Ende Juli 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland das mit Österreich bestehende Doppelbesteuerungsabkommen vom 04.10.1954, BGBl. Nr. 220/1955 i.d.F. BGBl. III Nr. 125/2004, gekündigt.

2. Rechtslage in Deutschland, Doppelbesteuerungsabkommen

a) Einkommensteuer

Der Anleger als (mittelbarer) Kommanditist der Fondsgesellschaft erzielt aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. d) EStG-D). Dies ergibt sich aufgrund des Umstands, dass es sich bei der Fondsgesellschaft um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 lit. d) EStG-D) handelt.

Mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist der Anleger in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage ist der Gewinn bzw. der Verlust, der ihm aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft anteilig zugerechnet wird soweit dieser in Deutschland steuerpflichtig ist.

Im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs (BFH 28.04.2010, I R 81/09; 09.12.2010, I R 49/09; 04.05.2011, II R 51/09; 25.05.2011, I R 95/10; 24.08.2011, I R 46/10) und die infolgedessen geänderte Verwaltungsauffassung in Österreich und Deutschland ist davon auszugehen, dass die Fondsgesellschaft in Deutschland keine originär gewerbliche Tätigkeit ausübt und die gewerbliche Prägung der Fondsgesellschaft für sich allein nicht zur Annahme einer deutschen DBA-Betriebsstätte der Fondsgesellschaft führt.

Das Besteuerungsrecht nach DBA Deutschland-Österreich für die von der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte dürfte gemäß dieser Rechtsauffassung daher regelmäßig bei Österreich als dem Wohnsitzstaat des beschränkt steuerpflichtigen Anlegers liegen. Ausnahmen hiervon könnten sich in besonderen Fällen insoweit ergeben als die Fondsgesellschaft in deutsche gewerbliche Zielfonds investiert, bei denen durch eine originär gewerbliche Tätigkeit der Zielfonds deutsche DBA Betriebsstätten dieser Zielfonds begründet werden, denen die von dem jeweiligen Zielfonds generierten Einkünfte zuzurechnen sind.

Liegt das Besteuerungsrecht nach DBA Deutschland-Österreich bei Österreich, so dürften die demgemäß nach DBA Deutschland-Österreich in Deutschland steuerfrei zu stellenden Einkünfte auch nicht im Rahmen eines sogenannten Progressionsvorbehalts bei der Bestimmung des Steuersatzes für sonstige in Deutschland zu versteuernde Einkünfte des Anlegers zu berücksichtigen sein. Zum einen gelten nämlich die Regelungen zum Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG-D grundsätzlich nicht für nur beschränkt steuerpflichtige Personen. Zum anderen dürften die von der Fondsgesellschaft erzielten, nach innerstaatlichem Recht beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte als Einkünfte aus einer anderen als in einem Drittstaat gelegenen gewerblichen Betriebsstätte, die nicht die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 S. 1 EStG-D erfüllt, vom Progressionsvorbehalt ausgenommen sein.

Im Ergebnis sollte daher der Gewinn bzw. der Verlust, der dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft anteilig zugerechnet wird, aufgrund der Anwendung des DBA Deutschland-Österreich in Deutschland weitgehend nicht steuerpflichtig sein. Umfasst die Steuerbefreiung gemäß DBA Deutschland-Österreich den gesamten Gewinn bzw. Verlust, der dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft anteilig zugerechnet wird, so ist der Anleger aus steuerlicher Sicht eine in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Person mit Einkünften i.H.v. 0,- EUR (vorausgesetzt der Anleger erzielt daneben keine weiteren Einkünfte aus anderen Quellen, die der deutschen beschränkten Steuerpflicht unterliegen). Als beschränkt steuerpflichtige Person ist der Anleger grundsätzlich auch dann zur Abgabe einer jährlichen deutschen Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn sich die Höhe seiner Einkünfte auf 0,- EUR beläuft. Da es sich bei den Einkünften aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft dem Grunde nach um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt, wäre die jährliche deutsche Einkommensteuererklärung in elektronischer Form (ELSTER) abzugeben.

Um diesen administrativen Aufwand der Abgabe jährlicher deutscher Einkommensteuererklärungen durch die Anleger, für die eine vollständige Befreiung der Einkünfte nach DBA Deutschland-Österreich greift, nicht entstehen zu lassen, beabsichtigt die Fondsgesellschaft – in Abstimmung mit den deutschen Finanzbehörden – diese Anleger nicht in ihrer eigenen gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen als Feststellungsbeteiligte mitaufzunehmen.

Damit würden den Anlegern aus verfahrensrechtlicher Sicht auch keine Einkünfte i.H.v. 0,- EUR zugewiesen, so dass sich für die Anleger auch keine Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen deutschen Einkommensteuererklärung ergeben sollte.

Die Fondsgesellschaft kann jedoch keine Gewähr dafür bieten, dass die deutschen Finanzbehörden diese Vorgehensweise über die gesamte Fondslaufzeit akzeptieren werden. Insofern verbleibt ein Risiko, dass der Anleger zur Abgabe jährlicher deutscher Einkommensteuererklärungen verpflichtet werden könnte.

Für den Fall, dass entgegen der Annahme der Fondsgesellschaft nicht alle Einkünfte des Anlegers aus seiner Beteiligung gemäß Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Besteuerung befreit sein sollten, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Der Anleger ist Steuerschuldner für die für ihn festgesetzte deutsche Einkommensteuer. Die Fondsgesellschaft übernimmt für den Anleger keine Steuerzahlungen. Die deutsche Einkommensteuer, die auf die infolge der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft entstehenden steuerlichen Ergebnisse anfällt, haben die Anleger individuell zu tragen. Gegenüber der Fondsgesellschaft bereits einbehaltene Steuern (z. B. ausländische Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer) werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile zugewiesen und können von diesen im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung berücksichtigt werden. Die Fondsgesellschaft ist hingegen Schuldnerin der Gewerbesteuer und trägt diese. Im Rahmen der persönlichen Steuererklärung kön-

nen die Anleger (soweit sie natürliche Personen sind) gemäß § 35d EStG-D eine Steuerermäßigung auf ihre Einkommensteuer geltend machen.

Aufgrund der steuerlichen Ergebniszusweisungen kann es zu einer erstmaligen Festsetzung oder zur Erhöhung bestehender vierteljährlicher Vorauszahlungen auf die deutsche Einkommensteuer kommen.

b) Erbschaft- und Schenkungssteuer

Werden Beteiligungen als (mittelbarer) Kommanditist der jeweiligen Fondsgesellschaft im Wege der Schenkung bzw. einer Erbschaft übertragen, unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der deutschen Schenkungssteuer bzw. Erbschaftsteuer. Eine Freistellung von der deutschen Schenkungssteuer bzw. Erbschaftsteuer für in Österreich ansässige Anleger aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen) kommt nicht in Betracht, insbesondere ist das DBA Deutschland-Österreich, auf das für die Freistellung der Einkünfte österreichischer Anleger für Zwecke der Einkommensteuer abgestellt wird, für Zwecke der Schenkungssteuer bzw. Erbschaftsteuer nicht einschlägig.

Bezogen auf den Zuwendungstag bzw. Todestag ist eine Bewertung des Betriebsvermögens vorzunehmen. Eine Unterscheidung, ob der Anleger in Österreich oder Deutschland ansässig ist, ist dabei nicht vorzunehmen.

Als Bewertungsmaßstab ist hierbei grundsätzlich der gemeine Wert heranzuziehen. Nach Abzug eines persönlichen Freibetrags für beschränkt Steuerpflichtige i.H.v. 2.000 EUR bemisst sich bei einem steuerpflichtigen Erwerb bis zu 6.000.000 EUR die Steuer in der Steuerklasse I (z. B. Ehegatten und Kinder) nach Steuersätzen zwischen 7 % und 19 % bzw. in den übrigen Steuerklassen nach einem Steuersatz i.H.v. 30 %.

Für den Fall, dass der Schenker bzw. Erblasser und/oder der Beschenkte bzw. Erbe ein Inländer im Sinne des deutschen Erbschaftsteuergesetzes (also insbesondere eine Person mit Wohnsitz in Deutschland) sind, können deutlich höhere persönliche Freibeträge geltend gemacht werden (z. B. bei Erwerb durch den Ehegatten in Höhe von 500.000 EUR). In solchen Fällen unterliegt allerdings nicht nur das in Deutschland belegene Vermögen, sondern der gesamte Vermögensanfall, der deutschen Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuerpflicht.

Für in Österreich ansässige Kommanditisten besteht alternativ die Möglichkeit, den Schenkungs- bzw. den Erbschaftsteuervorgang auf Antrag der unbeschränkten deutschen Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuerpflicht zu unterwerfen.

In diesem Fall können höhere persönliche Freibeträge in Anspruch genommen werden (z. B. 500.000 EUR im Fall des Erwerbs durch den Ehegatten). Allerdings ist dann auch das gesamte im Rahmen der Schenkung oder Erbschaft übertragene Vermögen der deutschen Schenkungssteuer bzw. Erbschaftsteuer zu unterwerfen unabhängig davon, ob es sich um deutsches Inlandsvermögen handelt oder nicht. Wird ein solcher Antrag gestellt, so sind auch innerhalb von zehn Jahren vor dem Vermögensanfall und innerhalb von zehn Jahren nach dem Vermögensanfall von derselben Person anfallende Erwerbe als unbeschränkt steuerpflichtig zu behandeln und nach Maßgabe des § 14 ErbStG zusammenzurechnen.

Der Nachtrag ist unter <http://www.rwb-ag.de/asiaIII/> abrufbar. Der Nachtrag wird ebenfalls zur kostenlosen Abgabe bei der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Kelttenring 5, 82041 Oberhaching und RWB PrivateCapital (Austria) GmbH, Grabenweg 64, 6020 Innsbruck bereitgehalten. Der Nachtrag wird jeweils in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Oberhaching, den 03.03.2015

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG



Spezialist für Private Equity

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
Keltenring 5 • 82041 Oberhaching

Tel.: 089 / 66 66 94 - 0
Fax: 089 / 66 66 94 - 20

info@rwb-ag.de
www.rwb-ag.de